

Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendgästehaus der Stadt Hünfeld, Jahnstraße 14 a, 36088 Hünfeld

§ 1 Allgemeines

Das Jugendgästehaus ist eine Einrichtung der Stadt Hünfeld. Es steht als Übernachtungsstätte jugendlichen Gästen (i.d.R. bis 21 Jahre), insbesondere von Vereinen, Jugendgruppen, Schulen und sonstigen Verbänden auf Antrag zur Verfügung.

Des Weiteren steht es auch nachrangig erwachsenen Gästen zur Verfügung, für die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Hotel- bzw. Gasthofunterkunft nicht in Betracht kommt. Dies gilt insbesondere für Gäste aus den osteuropäischen Ländern, Studenten sowie Sportmannschaften.

§ 2 Benutzung, Aufsicht, Hausverwaltung

1. Jede Belegung bedarf der Genehmigung der Stadt Hünfeld.
2. Die Benutzer haben für jede Inanspruchnahme des Hauses eine Aufsichtsperson zu benennen.
3. Jeder Gast ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Die Leiter (Aufsichtspersonen) sind verantwortlich für Ihre Gruppe.
4. Die Benutzer haben die Anordnungen der Stadtverwaltung Hünfeld und deren Beauftragten zu befolgen, die als zuständige Hausverwaltung das Hausrecht ausüben.

§ 3 An- und Abmeldung

1. Die Mitteilung über den Zeitpunkt der An- und Abreise der Gruppe sowie die Zahl der Teilnehmer muß dem Fachbereich 2, Fachdienst Jugend, Sport, Kultur, Senioren und Soziales, Tourismus und Partnerschaften der Stadt Hünfeld rechtzeitig, das heißt mindestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme zugestellt werden. Die Übergabe des Hauses sowie das Aufschließen der Räumlichkeiten ist mit der Hausverwaltung zu vereinbaren.
2. Kann ein verbindlich reservierter Termin von einer Gruppe nicht wahrgenommen werden, so ist der Fachbereich 2, Fachdienst Jugend, Sport, Kultur, Senioren und Soziales, Tourismus und Partnerschaften der Stadt Hünfeld unverzüglich darüber zu informieren, damit der Termin anderweitig vergeben werden kann. Erfolgt diese Information nicht früher als 4 Wochen vor der angemeldeten Inanspruchnahme, so ist eine pauschale Nutzungs- und Ausfallentschädigung von 25,00 € zu zahlen.

3. Angemeldete Gruppen sollten bis spätestens 18:00 Uhr eintreffen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Absprache und Genehmigung.

§ 4

Aufenthalt im Jugendgästehaus der Stadt Hünfeld

1. Die Gäste werden getrennt nach weiblichen und männlichen Personen untergebracht. Soweit geeignete Schlafräume zur Verfügung stehen, können Familien oder Ehepartner ein gemeinsames Zimmer erhalten.
2. Auf die Mithilfe der Gäste kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass sie die von ihnen benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände sauber und in Ordnung halten, die Räume besenrein verlassen, Sanitärräume und Küche von gröberen Verschmutzungen reinigen, benutztes Geschirr abspülen und die Abfälle in die hierfür bereitstehenden Mülltonnen bringen.
3. In den Schlafräumen dürfen Speisen weder zubereitet noch eingenommen werden; das Rauchen ist lediglich im Aufenthaltsraum gestattet.
4. Tiere dürfen nicht untergebracht werden.
5. Für jugendliche Benutzer gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Hierbei ist besonders auf das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken zu achten. Auch betrunkene erwachsene Gäste können des Hauses verwiesen werden.
6. Im Jugendgästehaus ist von 22:00 Uhr - 07:00 Uhr Nachtruhe zu halten.
7. Die Benutzung von Rundfunkgeräten, CD-Playern etc. und ähnlichen Geräten ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Gruppenleiters gestattet, wenn andere hierdurch nicht gestört werden. Besonders ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der in der Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung nicht gestört wird.
8. Im Jugendgästehaus steht ein Telefon zur Verfügung. Dieses ist bei Ankunft bei der Hausverwalterin erhältlich. Die Einheiten werden mit der Belegung abgerechnet.

§ 5

Wäschebenutzung

1. Für alle Besucher besteht Wäschepflicht und zwar in der Form, dass entweder eigene Bettwäsche mitgebracht oder Bettwäsche von der Stadt Hünfeld genutzt wird. Das Entgelt für die Wäschebenutzung richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.
2. Der Gebrauch von Schlafsäcken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtverwaltung Hünfeld.

3. Die Wäsche wird bei der Anreise der Gruppe im Magazinraum in Empfang genommen; die Betten werden von den Gästen selbst bezogen und nach Beendigung des Aufenthaltes wieder abgezogen. Die von der Stadt Hünfeld genutzte Bettwäsche ist zusammengelegt auf dem jeweiligen Bett zu belassen.
4. Nicht benutzte Betten werden durch Überdecken gegen Verschmutzung geschützt. Bei kälterer Witterung können gegen eine Leihgebühr Woldecken ausgegeben werden.

§ 6

Schlüssel für die Räumlichkeiten

1. Das Jugendgästehaus ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Es werden in der Regel 4-Bett-Zimmer vergeben. Jeder Gast erhält einen Schlüssel mit den Schließfunktionen für Haustür, die jeweilige Korridortür sowie das genutzte Zimmer.
2. Alle Gäste bestätigen den Schlüsselempfang durch ihre Unterschrift in einer hierfür vorbereiteten Liste. Für Schäden an Einrichtungsgegenständen haftet der jeweils in dieser Liste aufgeführte Nutzer.
3. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung in den Türen zu belassen. Die Spinde sind zur schnelleren Kontrolle auf Sauberkeit geöffnet zu halten.
4. Sollte ein Schlüssel nicht zurückgegeben werden, so hat der eingetragene Empfänger hierfür ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Weitere Ansprüche für den Fall des Auswechselns von Schlössern bleiben der Stadt Hünfeld vorbehalten.

§ 7

Küchenbenutzung

1. Die Benutzung der Küche setzt ausreichende Kenntnis über die Handhabung der vorhandenen Küchengeräte voraus. Diese Geräte und das Küchengeschirr werden von der Stadt Hünfeld zur Verfügung gestellt und sind nach der Benutzung sauber zurückzugeben.
2. Das gereinigte Geschirr ist, entsprechend der Kennzeichnung im Geschirrschrank, abgezählt an der richtigen Stelle zu stapeln. Zerbrochene oder beschädigte Porzellantteile sind auszusondern und bei der Endabnahme abzurechnen.

§ 8

Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Beauftragten der Stadtverwaltung

1. Die Leiter der jeweiligen Gruppen sind verantwortlich für Ordnung und Disziplin innerhalb der Gruppe und die Einhaltung der Hausordnung.
2. Eine von der Stadtverwaltung eingesetzte Person übernimmt die Ausgabe der Bettwäsche und Schlüssel. Sie überwacht die Eintragung der Gäste in die Listen und kontrolliert das Haus regelmäßig auf Beschädigungen und Verunreinigungen.
3. Beschädigte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände können, werden mit der Benutzung in Rechnung gestellt. Größere Schäden und Sachschäden sind der Stadtverwaltung Hünfeld zu melden und werden ebenfalls mit der Benutzung abgerechnet.

§ 9

Benutzungsentgelt und Kostenerstattung

1. Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Jugendgästehauses richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.
2. Gruppen, die das Jugendgästehaus in Anspruch nehmen, sollten in der Regel nicht weniger als 20 Personen sein. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung Hünfeld genehmigt werden. Das Benutzungsentgelt für den Aufenthalt im Jugendgästehaus wird durch die Stadtverwaltung der jeweiligen Gruppe in Rechnung gestellt.
3. Bei Besuchern aus unseren Partnerstädten, hier insbesondere Landerneau, Proskau, Neustadt an der Tafelfichte und Rothenkirchen, die als Gäste der Stadt Hünfeld, Hünfelder Schulen oder Hünfelder Vereinen das Gästehaus der Stadt nutzen, kann für die Dauer der Benutzung ganz oder teilweise die Übernahme von Entgelten aus den Mitteln des städt. Haushaltes Internationales oder Innerdeutsches gewährt werden. Dies gilt nicht für die Ersatzleistung bei beschädigten oder abhandengekommenen Inventarteilen; ebenso nicht, wenn die Räumlichkeiten ohne vorherige Grobreinigung durch die Gruppe verlassen werden.
4. Zur Gewährung von Kostenermäßigungen oder -befreiungen ist ein formloser Antrag in Verbindung mit der Anmeldung der Gruppe an den Magistrat der Stadt Hünfeld zu stellen.
5. Bei Rücktritt von einer Anmeldung nach der Bestätigung durch die Stadtverwaltung bis 30 Tage vor Beginn der Nutzung des Jugendgästehauses ist eine Verwaltungsgebühr von 25,-- € zu entrichten. Bei späterem Rücktritt wird eine prozentuale Entschädigung in Rechnung gestellt. Sie beträgt bei Rücktritt bis zu 15 Tagen vor Nutzungsbeginn 15%, bis zu 7 Tagen 20%, sonst 25% des Benutzungsentgeltes.

§ 10 Abnahme der Räume

1. Vor und nach Inanspruchnahme des Jugendgästehauses erfolgt seitens der von der Stadtverwaltung eingesetzten Aufsichtsperson zusammen mit dem jeweiligen Gruppenleiter eine Abnahme der Räume.
2. Beanstandungen sind in einem Protokoll festzuhalten und so weit wie möglich durch den Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Im übrigen wird auf § 8 verwiesen.

§ 11 Haftung

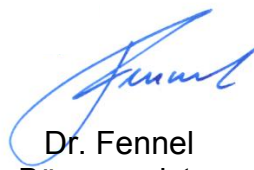
1. Für Unfälle in den Räumlichkeiten, soweit diese nicht auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird keine Haftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung beim Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen übernommen.
2. Den Benutzern werden die Kosten auferlegt, die durch nicht ordnungsgemäßes Hinterlassen der Räume oder Beschädigungen entstehen. Ist der Verursacher von Beschädigungen nicht festzustellen, so werden die entstandenen Kosten der jeweiligen Benutzergruppe auferlegt.

Hünfeld im Juni 2006

Az.: 80/51 13 05

p:\allemann\jugend\gästehaus\hausord-neu.doc

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD



Dr. Fennel
Bürgermeister